

48 Stunden nach Entgegennahme der Ware. Ausgenommen von dieser Regelung sind

Stromatinum,
Fusarium,
Septoria u.
Botrytis.

Botrytis ist nur für Blumenzwiebeln und -knollen zutreffend. Für das Nichtauftreten vorgenannter Pilzkrankungen wird Garantie für einen Zeitraum von 4 Wochen nach Entgegennahme der Ware übernommen.

- 6.4. Nichtauftreten von Trocken- und Frostschäden bis 48 Stunden nach Entgegennahme der Ware.
- 6.5. Art und Weise der Verpackung, Vollständigkeit und Sortiment, bis 48 Stunden nach Entgegennahme der Ware, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

7. Mängelanzuzeitfristen

- 7.1. Die Mängelanzuzeige hat unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Ablauf der Garantiefrist schriftlich zu erfolgen. Der Mängelanzuzeige sind Rechnungsunterlagen oder Lieferscheine beizufügen.
- 7.2. Die Mängel sind bis spätestens 48 Stunden nach Entgegennahme der Ware telefonisch oder fernschriftlich vorab mitzuteilen. In der Mitteilung ist der Grund der Beanstandung anzugeben.
- 7.3. Der Besteller hat die Ware auch bei einer Abnahmeverweigerung entgegenzunehmen und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Verschlechterung der Qualität verhindern. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferers.
- 7.4. Die angezeigten Mängel gelten als anerkannt, wenn der Lieferer nicht innerhalb einer Woche nach Eingang der Mängelanzuzeige schriftlich Einspruch erhebt oder bekannt gibt, daß er ein Gutachten entsprechend den geforderten Beweismitteln beantragt hat.
- 7.5. Bei Vermittlungsverträgen sind Garantieforderungen des Bestellers bei Lieferer geltend zu machen. Forderungen an den Vermittler können nur erhoben werden, wenn dies im Vermittlungsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

8. Beweissicherung

- 8.1. Kommt es bei mangelhafter Leistung nicht zu einer Einigung über das Vorhandensein oder den Umfang eines Mangels, so gelten als Beweismittel:
- bei Mängeln der Artenechtheit, Artenreinheit, Sortenechtheit, Sortenreinheit, Varietät oder Kulturform: das Gutachten der Zentralstelle für Sortenwesen;
 - bei Krankheiten und Schädlingsbefall: das Gutachten des Pflanzenschutzes;
 - bei Mängeln der Größe, Höhe, Triebzahl, Anzahl der Knospen oder Blüten, Trocken- oder Frostschäden und bei allen anderen Mängeln: das Gutachten der Schiedskommission.

8.2. Die Schiedskommission ist im Bedarfsfälle aus einem Vertreter des Lieferers, einem Vertreter des Bestellers und einem Beauftragten des für den Besteller zuständigen Bezirkslandwirtschaftsrates zu bilden.

8.3. Das Ergebnis der Begutachtung ist endgültig. Es ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.

9. Folgen der Verletzung von Fristen

Die Mängel sind innerhalb besonderer Fristen anzuzeigen. Die Überschreitung der Fristen und Formvorschriften für die Mängelanzuzeige und die Beweissicherung hat den Verlust des Anspruches auf Garantie, Qualitätsvertragsstrafe und Schadenersatz zur Folge. Dies gilt nicht für unvollständige Angaben in telegrafischen oder fernschriftlichen Mitteilungen.

10. Vertragsstrafensätze

- Bei Verzug mit der Leistung: 0,5% des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 6 %;
- bei Verzug mit der Erteilung der Versanddisposition, der Rechnung oder Verzug mit der Abnahme: 0,3 % des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Leistungsgegenstandes für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 6 %;
- bei nicht qualitätsgerechter Leistung oder Nichteinhaltung des Sortiments: 8% des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Leistungsgegenstandes;
- bei Nichterfüllung, vertragswidriger Nichtabnahme oder Rücktritt wegen nicht rechtzeitiger Leistung: 10 % des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles;
- bei Nichterfüllung des Liefer- und Vermehrungsvertrages durch den Lieferer oder Vermehrer infolge zweckentfremdeter Verwendung des Leistungsgegenstandes: 50 % des Wertes der im Liefer- oder Vermehrungsvertrag vereinbarten Masse oder des betroffenen Teiles dieser Masse. Vertragsstrafe ist vom Lieferer oder Vermehrer in gleicher Höhe zu zahlen, wenn er ohne vorherige Vereinbarung mit dem Liefer- oder Vermehrungsbetrieb den Vermehrungsfeldbestand umgebrochen hat;
- bei Nichteinhaltung der im Liefer- oder Vermehrungsvertrag vereinbarten Verpflichtungen zur Durchführung der ertragssteigernden und qualitätserhöhenden Elemente der Technologien; 10% vom Wert des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles.

11. Vermehrung

Die vorstehend genannten Vertragsbeziehungen gelten auch für die Vermehrung von Zierpflanzenerzeugnissen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6. Telefon: 51 05 21 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)